

**Zweckvereinbarung
gem. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Beschaffungsstelle
der Stadt Coburg**

zwischen

**der Stadt Coburg
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Norbert Tessmer,
(folgend Stadt Coburg genannt)**

und

**dem Landratsamt
vertreten durch Herrn Landrat Michael Busch
(folgend der Landkreis genannt)**

sowie

**den Gemeinden
(folgend Gemeinde genannt)**

**Gemeinde Ahorn
vertreten durch Herrn Bürgermeister Finzel**

**Stadt Bad Rodach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ehrlicher**

**Gemeinde Dörfles-Esbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Döhler**

**Gemeinde Ebersdorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reisenweber**

**Gemeinde Großheirath
vertreten durch Herrn Bürgermeister Siegel**

**Gemeinde Grub am Forst
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wittmann**

Gemeinde Itzgrund
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas

Gemeinde Lautertal
vertreten durch Herrn Bürgermeister Straubel

Gemeinde Meeder
vertreten durch Herrn Bürgermeister Höfer

Stadt Neustadt bei Coburg
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Rebhan

Gemeinde Niederfüllbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rauscher

Stadt Rödentel
vertreten durch Herrn Bürgermeister Steiner

Stadt Seßlach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Mittag

Gemeinde Sonnefeld
vertreten durch Herrn Bürgermeister Keilich

Gemeinde Untersiemau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rosenbauer

Gemeinde Weidhausen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Mönch

Gemeinde Weitramsdorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bauersachs

Präambel

Die Stadt Coburg und der Landkreis/die Gemeinde sind als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen.

Für die Durchführung von Vergabeverfahren gibt es zwischenzeitlich umfangreiche Regelungen und eine genauso umfangreiche Rechtsprechung. Dadurch hat sich das Vergaberecht zu einer komplexen Rechtsmaterie entwickelt. Dies ist für Kommunen nur mit internem Sachverstand kaum darstellbar. Aufgrund dieser Entwicklung und um zukünftig rechtssichere Vergabeverfahren durchzuführen, richtete die Stadt Coburg zum 01.11.2014 intern eine Zentrale Beschaffungsstelle ein.

Diese Zweckvereinbarung soll dem Landkreis/der Gemeinde die Möglichkeit bieten, seine/ihre Liefer-, Dienst- und Bauleistungen durch die Nutzung der Zentralen Beschaffungsstelle der Stadt Coburg, im Rahmen eines rechtskonformen, rechtssicheren und wirtschaftlichen Vergabeverfahrens, zu beschaffen.

Weiterhin soll das gemeinsame Ziel der Zusammenarbeit sein, dass durch eine gemeinsame eVergabelösung ein einheitlicher Standard realisiert wird, der zur Vereinfachung der Angebotsbearbeitung durch die Wirtschaftsteilnehmer in Coburg Stadt und Land beiträgt.

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

Gemäß Art. 7 ff KommZG in der jeweils geltenden Fassung wird daher folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der Durchführung der Vergabeverfahren bis zum Abschluss des Beschaffungsvorgangs an die Stadt Coburg. Diese endet mit einem Vergabevorschlag der Stadt Coburg und der abschließenden Zuschlagsmitteilung an den erfolgreichen Bieter durch den Landkreis/die Gemeinde. Die Vergabeentscheidung selbst trifft der Landkreis/die Gemeinde.
- (2) Gemeinsames Ziel ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren.
- (3) Sämtliche durch diese Vereinbarung nicht übertragenen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben notwendig werden, beispielsweise Planungsleistungen, Leistungsbeschreibungen, Erstellung von Gutachten etc., werden vom Landkreis/von der Gemeinde erbracht oder veranlasst.

§ 2

Aufgaben/Ansprechpartner

- (1) Die Stadt Coburg führt im Auftrag und auf Rechnung für den Landkreis/die Gemeinde ab Erreichen des in der Anlage „Ausführungsvereinbarung/Schnittstellenregelung“ genannten Auftragswerts die Vergabeverfahren zur Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen unter Beachtung der für diesen Beschaffungsvorgang maßgebenden örtlichen, landes-, bundes- und europarechtlichen Wettbewerbs- und Vergabevorschriften durch.
- (2) Eine Ausnahme zu Abs. 1 stellt nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs die Umsetzung der Bekanntmachungspflicht bei Nachtragsvereinbarungen zu Leistungen, die nach GWB/VGV oder VOB/A Teil 2 ausgeschrieben wurden, dar. Hierzu werden Nachtragsvereinbarungen vom Landkreis/von der Gemeinde an die Stadt Coburg gesendet. Die Stadt Coburg entscheidet sodann über die Bekanntmachungspflicht und führt erforderlichenfalls die Bekanntmachung durch.
- (3) Beschaffungen bis zu einer Höhe des in der Anlage „Ausführungsvereinbarung/Schnittstellenregelung“ genannten Auftragswerts führt der Landkreis/die Gemeinde selbstständig durch.
- (4) In Einzelfällen können nach Absprache zwischen dem Landkreis/der Gemeinde und der Stadt Coburg auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Stadt Coburg entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung abgewickelt werden.
- (5) Ansprechpartner der Stadt Coburg ist zu Beginn des Verfahrens der Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle oder dessen Stellvertreter. Ansprechpartner im Rahmen des

Vergabeverfahrens ist der mit der Durchführung des Verfahrens betraute jeweilige Sachbearbeiter der Stadt Coburg.

- (6) Der Landkreis/die Gemeinde benennt zu Beginn des Verfahrens einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter. Die Kommunikation im laufenden Verfahren soll mit den benannten Personen erfolgen.
- (7) Die zuständigen Sachbearbeiter und ggf. eingeschaltete Dritte des Landkreises/der Gemeinde unterstützen die Stadt mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

§ 3

Vollmachten

- (1) Der Stadt Coburg werden zur Durchführung der übertragenen Aufgaben folgende Vollmachten erteilt:
 - a) Vollmacht zur Bekanntmachung der Ausschreibungen in den Medien:
 - a.a) Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
 - a.b) Bayerische Staatszeitung (Staatsanzeiger)
 - a.c) Neue Presse (Gesamtausgabe)
 - a.d) Coburger Tageblatt (Gesamtausgabe)
 - a.e) Coburger Amtsblatt
 - a.f) Fachzeitschriften (nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde)
 - b) Vollmacht zur Einholung der erforderlichen Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.
- (2) Die Rechnungen der in Absatz 1 beschriebenen Leistungen werden vom Rechnungssteller direkt an den Landkreis/die Gemeinde geleitet und vom Landkreis/von der Gemeinde direkt beglichen. Hierüber erfolgt unverzüglich eine elektronische Mitteilung an die Stadt Coburg.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Landkreis/die Gemeinde verpflichtet sich an die Stadt Coburg eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt zum einen Teil nach einem Grundbetrag pro Jahr und zum anderen Teil nach der Anzahl der Ausschreibungen des Landkreises/der jeweiligen Gemeinde. Der Grundbetrag deckt alle entsprechenden Fixkosten der Arbeitsplätze und die sonstigen Grundkosten (z.B. Literatur, Fortbildung, eVergabe, etc.). Die Ausschreibungskosten decken den Personalaufwand.

Die Aufwandsentschädigung stellt sich wie folgt dar:

Grundbetrag (für Landkreis und Gemeinden):	0,36 €/Einwohner*
Vergabeverfahren: (pro Gewerk/Einzelleistung, pauschal vgl. Abs. 6)	250,00 €/Verfahren
VgV-Verfahren freiberufliche Leistungen: (pro Einzelplanungsleitung/ Zusammengefasste Anlagengruppe/sonst. Leistung nach HOAI)	2.500,00 €/Verfahren

*Die fiktive Einwohnerzahl für den Landkreis (Landratsamt) wurde durch Gegenüberstellung der geschätzten Ausschreibungsverfahren des Landkreises auf der einen und der geschätzten Ausschreibungsverfahren der Landkreiskommunen insgesamt auf der anderen Seite ermittelt. Der ermittelte Faktor wurde mit der Gesamteinwohnerzahl der Landkreiskommunen multipliziert.

$$EW_{\text{Landkreis}} = \frac{\text{geplante Ausschreibungen (Landkreis)}}{\text{geplante Ausschreibungen (Landkreiskommunen)}} * \text{Gesamteinwohnerzahl der Landkreiskommunen}$$

- (3) Sonstige Beratungsleistungen werden nach tatsächlichem Stundenaufwand vergütet. Als Entschädigung werden die aktuellen Kosten eines Büroarbeitsplatzes (ermittelt durch die KGST) für tarifliche Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Stufe 6 zugrunde gelegt. Abgerechnet werden die aktuellen Sätze. Diese erlangen jeweils ab Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Gemeindekasse“ Geltung. Der Nachweis erfolgt durch Zeiterfassung durch die Stadt Coburg. Mit der Abrechnung werden dem Landkreis/der Gemeinde die Erfassungsprotokolle (Excel-Datei) vorgelegt.
- (4) Sollte es notwendig sein, dass Sachbearbeiter der Stadt Coburg einen Vor-Ort-Termin bei der Gemeinde wahrnehmen müssen, werden zusätzlich Fahrtkosten in Höhe von 0,40 € je Kilometer berechnet.
- (5) Die Abrechnung der jeweils entstehenden Ausschreibungskosten erfolgt für den Landkreis/jede Gemeinde quartalsweise als Abschlagszahlung. Die Abrechnung des Grundbetrags erfolgt für den Landkreis/jede Gemeinde mit der Abrechnung des ersten Quartals des Kalenderjahres. Mit der Zahlung des Quartal-Abschlags und des Grundbetrags leistet der Landkreis/die Gemeinde eine Vorauszahlung für Ihre Jahresabrechnung.
- (6) Am Ende des Jahres wird aufgrund der Gesamtkosten der zentralen Beschaffungsstelle der tatsächliche Rechnungsbetrag für den Landkreis/die Gemeinde ermittelt. Der angefallene Gesamtbetrag wird mit den geleisteten Abschlagszahlungen verrechnet und ergibt den Rechnungsbetrag (Nachzahlung) oder das Guthaben. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Anhand des Rechnungsbetrags (Nachzahlung) oder das Guthabens werden die neuen Quartal-Abschläge des Landkreises/der Gemeinde ermittelt.

- (7) Auf die festgelegte Kostenerstattung wird keine Umsatzsteuer erhoben.
- (8) Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Preises/Entgelts erkennt, ist die Stadt Coburg berechtigt, zusätzlich die geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 5

Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Stadt Coburg.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Coburg haftet lediglich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch sie, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Stadt Coburg, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Insbesondere haftet die Stadt Coburg nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften oder Übergabe von Unterlagen gemäß § 2 Abs. 7 dieser Zweckvereinbarung oder auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Aufgabenerfüllung der in Anlage „Ausführungsvereinbarung/Schnittstellenregelung“ aufgeführten Aufgaben des Landkreises/der Gemeinde zurückzuführen sind.

§ 7

Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Sachbearbeiter der Stadt Coburg und des Landkreises/der Gemeinde sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Coburg und dem Landkreis/der Gemeinde bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sind mehrere oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Coburg und der Landkreis/die Gemeinde werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9

Anzeige/Änderungen

Diese Zweckvereinbarung und etwaige Änderungen sind der Kommunalaufsicht der Stadt Coburg und des Landkreis/der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine Kündigung gemäß Abs. 3 erfolgt.
- (3) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den andern Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Die Kündigung ist frühestens zum 31.12.2022 erstmalig möglich.
- (4) Die Kündigung ist jeweils nur einfach möglich.

Coburg, den
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister Stadt Coburg

Coburg, den
Michael Busch
Landrat des Landkreises Coburg

Ahorn, den
Martin Finzel
Bürgermeister der Gemeinde Ahorn

Bad Rodach, den
Tobias Ehrlicher
Bürgermeister der Stadt Bad Rodach

Dörfles-Esbach, den
Udo Döhler
Bürgermeister der Gemeinde Dörfles-Esbach

Ebersdorf, den
Bernd Reisenweber
Bürgermeister der Gemeinde Ebersdorf

Großheirath, den
Udo Siegel
Bürgermeister der Gemeinde Großheirath

Grub am Forst, den

.....

Jürgen Wittmann
Bürgermeister der Gemeinde Grub am Forst

Itzgrund, den

.....

Werner Thomas
Bürgermeister der Gemeinde Itzgrund

Lautertal, den

.....

Sebastian Straubel
Bürgermeister der Gemeinde Lautertal

Meeder, den

.....

Bernd Höfer
Bürgermeister der Gemeinde Meeder

Neustadt, den

.....

Frank Rebhan
Oberbürgermeister der Stadt Neustadt

Niederfüllbach, den

.....

Martin Rauscher
Bürgermeister der Gemeinde Niederfüllbach

Rödental, den

.....

Marco Steiner
Bürgermeister der Stadt Rödental

Seßlach, den

.....

Martin Mittag
Bürgermeister der Stadt Seßlach

Sonnefeld, den

.....

Michael Keilich
Bürgermeister der Gemeinde Sonnefeld

Untersiemau, den

.....

Rolf Rosenbauer
Bürgermeister der Gemeinde Untersiemau

Weidhausen, den

.....

Markus Mönch
Bürgermeister der Gemeinde Weidhausen

Weitramsdorf, den

.....

Wolfgang Bauersachs
Bürgermeister der Gemeinde Weitramsdorf

Anlage:

Ausführungsvereinbarung/Schnittstellenregelung